

STADT IPHOFEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen

Inkrafttreten: 11.03.1975

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2002

Die Stadt Iphofen, Landkreis Kitzingen, erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 5. Dez. 1973 (GVBl. S. 599) geändert durch Gesetz vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109 und 118) und Art. 18 Abs. 2 a des BayStrWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) nachstehende mit Schreiben des Landratsamts Kitzingen vom 04. März 1975 Nr. III/3 - 634 genehmigte

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen nach Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes an Ortsstraßen in der Baulast der Stadt Iphofen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im einzelnen zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners
- (2) Bei wiederkehrenden monatlichen oder jährlichen Gebühren werden für angefangene Monate oder Jahre anteiligen Beträge erhoben; dabei wird bei jährlichen Gebühren für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr, bei monatlichen Gebühren für jeden angefangenen Tag des Monats 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Tagesgebühren werden für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (3) Anstelle wiederkehrender monatlicher oder jährlicher Gebühren kann unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer der Sondernutzung eine einmalige Pauschalgebühr erhoben werden. Die Pauschalgebühr für jährliche Gebühren darf das 25-fache der Jahresgebühr nicht überschreiten.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
- b) dessen Rechtsnachfolger;
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, die folgenden Jahresbeträge bzw. der Restbetrag jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 5
Gebührenfreiheit

Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei.

§ 6
Erstattung

Wird eine Sondernutzung während eines Kalenderjahres durch Verzicht oder Widerruf beendet, so wird auf Antrag eine für dieses Kalenderjahr entrichtete Jahresgebühr anteilig erstattet; § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung (Satz 1) gestellt werden. Beträge unter 10,- DM werden nicht erstattet.

§ 7
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält eine Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Gebühren nach dieser Satzung auch rückwirkend erhoben werden.

Iphofen, 11. März 1975

Bausewein
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes an Ortsstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in €
1	Zufahrten und Zugänge	
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	gebührenfrei
1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken und von Gärtnereien	gebührenfrei
1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industrierwerken, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500,00
2	Kreuzungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.1	bis zu 1 Jahr - einmalig	10,00 – 500,00
2.1.2	länger dauernd - jährlich	50,00 – 250,00
2.2	Schienenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
2.3	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen	
2.3.1	höhengleiche Kreuzungen	
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr - einmalig	10,00 – 500,00
2.3.1.2	länger dauernd - jährlich	50,00 – 500,00
2.3.2	höhenfreie Kreuzungen	
2.3.2.1	bis zu 1 Jahr – einmalig	10,00 – 250,00
2.3.2.2	länger dauernd – jährlich	25,00 – 250,00

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in €
2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergl.	
2.4.1	bis zu 1 Jahr – einmalig	10,00 – 250,00
2.4.2	länger dauernd – jährlich	25,00 – 250,00
2.5	Über- und Unterführung privater Wege	
2.5.1	bis zu 1 Jahr – einmalig	10,00 – 2.500,00
2.5.2	länger dauernd – jährlich	25,00 – 250,00
2.6	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstigen Transportleitungen im öffentl. Interesse (z. B. Gas- und Mineralölfertleitungen)	gebührenfrei
3.	Längsverlegungen	
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann je angefangene 100 m - jährlich	50,00 – 500,00
3.2	Gleise	
3.2.1	der Schienenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.2	sonstige je angefangene 100 m – jährlich	50,00 – 500,00
3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschl. Masten	gebührenfrei
3.4	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör	gebührenfrei
4.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.) soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen	gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbißstände, sonst. Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
4.2.1	bis zu 1 Jahr – einmalig	3,00 – 50,00
4.2.2	länger dauernd – jährlich	10,00 – 100,00

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in €
4.3	Automaten – jährlich	10,00 – 150,00
4.4	Milchbänke	gebührenfrei
4.5	Verladestellen – jährlich	10,00 – 250,00
4.6	vorübergehende Baustelleneinrichtungen z. B. Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genomener Verkehrsfläche – monatlich mindestens – monatlich	1,00 – 5,00 10,00
4.7	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
4.7.1	gewerblich	
4.7.1.1	bis zu 1 Jahr – einmalig	2,50 – 250,00
4.7.2.2	länger dauernd – jährlich	10,00 – 250,00
5.	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 – 500,00
5.2	Fahrten mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die allgemein zugelassenen Grenzen überschreiben je angefangene 100 km	10,00 – 250,00
5.3	Werbeveranstaltungen und ähnliches – täglich	10,00 – 100,00
5.4	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 – 100,00